

112

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 348/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Natascha S [REDACTED],

A [REDACTED] M [REDACTED] H [REDACTED] Str. 18, Tel-Aviv, Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Vortrags der Parteien und der erhobenen Beweise. Es hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Rechtlich unbedenklich hat das Berufungsgericht es als nicht wahrscheinlich angesehen, daß sich die Klägerin, die gegenüber israelischen Behörden mehrfach Ungarisch als ihre Muttersprache angegeben hat, in ihrem Elternhaus überwiegend der deutschen Sprache bedient hat.

Mai

Zorn